

Beitragsordnung des Fördervereins „Wirtschaft pro Metropolregion e.V.“

§ 1

Finanzierungsgrundsätze

(1) Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter auf.

(2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Auskehrung der geleisteten Beiträge oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

(3) Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.

§ 2

Beitragsgruppen

Die Mitglieder des Vereins Wirtschaft pro Metropolregion e. V. sind folgenden Beitragsgruppen zuzuordnen:

Gruppe I: Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern

Gruppe II: Unternehmen mit 21 bis zu 100 Mitarbeitern

Gruppe III: Unternehmen mit 101 bis zu 250 Mitarbeitern

Gruppe IV: Unternehmen mit 251 bis zu 1000 Mitarbeitern

Gruppe V: Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern

Gruppe VI: Industrie- und Handelskammern

Gruppe VII: Sonstige Kammern, Verbände und Institutionen der Wirtschaft

Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl sind Beschäftigte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 20 Stunden mit dem Faktor 0,5 zu berücksichtigen, alle übrigen Mitarbeiter werden mit dem Faktor 1 angerechnet. Für die Einordnung eines Unternehmens in die Gruppen I bis V ist die Anzahl der Mitarbeiter am Beginn des jeweiligen Beitragsjahres maßgeblich. Relevante Änderung des Mitarbeiterbestandes sind dem Vorstand zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 3

Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach folgender Beitragsstaffel:

Gruppe I: 500,- EUR

Gruppe II: 1.000,- EUR

Gruppe III: 2.000,- EUR

Gruppe IV: 5.000,- EUR

Gruppe V: 10.000,- EUR

Gruppe VI: jeweils 1.000,- EUR für jeden in die Metropolversammlung des Vereins „Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.“ zu entsendenden Vertreter der Wirtschaft des jeweiligen IHK-Bezirks

Gruppe VII: mindestens 3.000,- EUR

(3) Sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist, können auf Beschluss des Vorstandes außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen erhoben werden. Dabei dürfen die außerordentlichen Beiträge 10% der regelmäßigen Beiträge nicht überschreiten.

§ 4

Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar dieses Jahres zu entrichten.

(2) Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Ende Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Januar, so ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig.

§ 5

Buchführung und Rechnungslegung

Unter der Verantwortung des Vorstands sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. November 2006 in Kraft.